

Zweite Satzung zur Änderung
der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages in der Stadt Füssen
Vom 31.03.1995

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

§ 1
Änderung der Satzung

Die Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages in der Stadt Füssen (Kurbeitragssatzung) vom 22.10.1992 (Allgäuer Zeitung vom 03.11.1992), geändert durch Satzung vom 17.11.1994 (Allgäuer Zeitung vom 24.11.1994), wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer und Camper

(1) Für Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Stadt Füssen haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, wird folgender pauschaler Kurbeitrag erhoben:

	Bei Weiterver- mietung von mind. 20 Auf- enthaltstagen pro Jahr der Wohnung	Ohne Weiter- vermietung der Wohnung
1. im Kurbezirk I		
a) für Einzelpersonen	81,00 DM	135,00 DM
b) für Familien		
für die erste Person	81,00 DM	135,00 DM
für die zweite Person	81,00 DM	135,00 DM
für die dritte und jede weitere Person	45,00 DM	75,00 DM
2. im Kurbezirk II:		
a) für Einzelpersonen	54,00 DM	90,00 DM
b) für Familien		
für die erste Person	54,00 DM	90,00 DM
für die zweite Person	54,00 DM	90,00 DM
für die dritte und jede weitere Person	30,00 DM	50,00 DM

§ 4 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend. Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres. Der Pauschalbeitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Die Stadt Füssen kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass die Inhaber von Zweitwohnungen über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist der Zweitwohnungsinhaber nach, dass er sich im Veranlagungszeitraum nicht in Füssen zu Kur- oder Erholungszwecken aufgehalten hat, wird ihm der Pauschalbetrag zurückgezahlt.

(3) Mit Dauercamper (Jahresplätze) im Stadtgebiet, die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Stadt Füssen einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrages getroffen werden. Die

Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Dauercampers und seiner Familie im Sinne des § 4 Abs. 3 zulässig. Dauercamper ist, wer mit einem Wohnwagen oder Zelt den Campingplatz mindestens 6 Monate im Laufe eines Kalenderjahres benutzt. Für Camper, die nach Satz 4 keine Dauercamper sind (Teiljahresplätze) kann die Stadt ebenfalls einen pauschalen Kurbeitrag vereinbaren.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

Füssen, den 31. März 1995
Stadt Füssen
gez. Dr. Wengert
Dr. Wengert
Erster Bürgermeister